## Bundesversicherungsamt



Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die bundesunmittelbaren

Ersatz-, Betriebs- und Innungskrankenkassen

- per E-Mail -

Nachrichtlich:

Verbände,

**GKV-Spitzenverband** 

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38

53113 Bonn

+49 (0) +49 228 619 1651 TEL +49 (0) +49 228 619 1849

FAX frank.otto@bva.de

E-MAIL INTERNET

www.bundesversicherungsamt.de

Herr Otto BEARBEITER(IN)

DATUM 31. Oktober 2014

AZ **311-5500.1-2572/09** 

(bei Antwort bitte angeben)

## Haushaltspläne 2015 für die Kranken-, Pflege- und Lohnfortzahlungsversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 24. Juli 2014 und bitten Sie, uns von den von Ihrem Vorstand aufgestellten Haushaltsplänen für das Haushaltsjahr 2015 jeweils ein gedrucktes Exemplar bis spätestens zum 24. November 2014 zu übersenden.

Für den Bereich der Krankenversicherung bitten wir Sie, für die Jahre 2013, 2014 und 2015

- um Angabe der Versicherten- und DMP-Teilnehmerzahlen sowie
- um Nennung der in der Erfolgsrechnung enthaltenen finanziellen Auswirkungen der Neuberechnung der Zuweisungen für Krankengeld und Auslandsversicherte. Bitte geben Sie bei den letztgenannten Effekten ggf. an, in welcher Höhe periodenfremde Beträge, die das Jahr 2013 betreffen, in das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2014 eingeflossen sind.

Um eine zügige Prüfung Ihres Haushaltsplans zu ermöglichen, bitten wir Sie, diesen zusätzlich elektronisch im vereinbarten Format über unseren FTP-Server zu übermitteln.

Darüber hinaus bitten wir Sie, den Entwurf der geplanten Satzungsregelung über die Höhe des Zusatzbeitragssatzes beizufügen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Terminplanung in o.g. Schreiben und machen nochmals darauf aufmerksam, dass Krankenkassen ihre Mitglieder bis Ende 2014 über einen ab Januar 2015 zu erhebenden

Zusatzbeitrag informieren müssen. Um den knappen Terminplan einhalten zu können, ist es dringend erforderlich, die Unterlagen fristgerecht vorzulegen. Ansonsten besteht nicht nur die Gefahr eines Verstoßes gegen § 175 Abs. 4 Satz 6 SGB V, sondern auch das Risiko, im Januar 2015 keine Mittel aus dem Einkommensausgleich zu erhalten.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat uns mitgeteilt, dass die voraussichtlichen monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen aller Krankenkassen je Mitglied 1.951,38 Euro betragen. Dieser Wert ist somit für die Berechnung der im Haushaltsplan für das Jahr 2015 zu veranschlagenden Mittel aus dem Einkommensausgleich zu verwenden.

Anlässlich vereinzelter Anfragen weisen wir darauf hin, dass bei der Bemessung der Höhe des Zusatzbeitragssatzes die Auffüllung der Rücklage zu berücksichtigen ist, sofern und soweit diese bis zum Ende des laufenden Jahres unter dem satzungsmäßigen Rücklagesoll liegt. Gemäß § 261 Abs. 4 SGB V ist die Auffüllung im Regelfall mit einem Betrag in Höhe von mindestens einem Viertel des Rücklagesolls im Haushaltsplan vorzusehen. Wir weisen darauf hin, dass eine im Jahr 2014 nicht realisierte Rücklagenauffüllung im Jahr 2015 Regelfall" zusätzlich einzuplanen ist. Die Formulierung "im eröffnet Ermessensspielraum für die Krankenkasse. Vielmehr handelt es sich um eine Möglichkeit für die Aufsichtsbehörde, die Auffüllungsverpflichtung in engen Ausnahmefällen zeitlich zu strecken.

Bei der dem Haushaltsplan gemäß § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 SVHV beizufügenden Stellenübersicht bitten wir darauf zu achten, dass diese auch vollständige Angaben zu den Vorstandsgehältern umfasst. Wir empfehlen, den beigefügten Vordruck zu verwenden und bitten Sie bei den Ausgaben für AT-Angestellte um eine Bezugnahme auf vergleichbare Besoldungsgruppen oder eine betragsmäßige Ausweisung. Um Rückfragen zu vermeiden, bitten wir bei deutlicher Veränderung des Stellenvolumens gegenüber dem Vorjahr um eine nachvollziehbare Begründung.

Beim Haushaltsplan der Pflegeversicherung bitten wir zur Vereinfachung der Auswertung um Angabe des Institutskennzeichens (IK-Nummer).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Otto